

Der Ausgleich.

Einigung der Regierungen.

Ämtlich wird verlautbart:

„Nach Artikel XXV des Vertrages über den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen heiligen Krone waren die Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Januar 1918 an spätestens zu Beginn des Jahres 1915 einzuleiten. Im Sinne dieses Übereinkommens wurden zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung seit längerer Zeit Verhandlungen gepflogen. Obwohl hierbei mit dem Umstand gerechnet werden mußte, daß die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse nach dem Weltkrieg derzeit noch nicht zu überblicken ist, konnte doch insoweit ein vorläufiges Ergebnis erzielt werden, daß nunmehr der Einleitung handelspolitischer Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reich, kein Hindernis im Wege steht. Bei dieser Sachlage sind die beiden Regierungen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, irgendwelche weitere Mitteilungen zu machen; allfällige Nachrichten über den angeblichen Inhalt der bisherigen Verhandlungen wären daher als nicht authentisch anzusehen.“

Wenn auch über zahlreiche Details noch das Einvernehmen beider Regierungen erforderlich sein wird, so sind doch, wie der obigen Verlautbarung zu entnehmen, die Hauptpunkte der Ausgleichsbestimmungen bereits soweit festgestellt, daß nunmehr „der Einleitung handelspolitischer Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit dem Deutschen Reich, kein Hindernis im Wege steht“. Ihnen wird die Monarchie, jetzt und auch im Frieden, als eine geeinte und geschlossene Wirtschaftsmacht entgegentreten können, da der jetzige Ausgleich, so viel bereits bekannt ist, nicht bloß eine Variation des früheren ist, sondern sich von diesem in vieler Hinsicht wesentlich unterscheidet.

Dies gilt vor allem von der Ausgleichsdauer. Sie ist auf das Doppelte verlängert, beträgt somit nicht mehr zehn, sondern zwanzig Jahre.

Zu den schwierigsten Problemen, die bei den Ausgleichsverhandlungen in allererster Linie zu lösen sind, zählt die Festsetzung der Quote, das ist des Beitrages, den jeder Staat zu den gemeinsamen finanziellen Lasten zu leisten hat. Die gründliche Erforschung der wirtschaftlichen Kraft eines jeden Staates, absolut und im Verhältnis zu der des Kontrahenten, bildet die Voraussetzung jeder sich darauf beziehender Vereinbarung. Wie wir erfahren, wird im Laufe der kommenden zwanzigjährigen Ausgleichsperiode der Zuschlag von 2 Prozent, den Ungarn im letzten Ausgleich (im Jahre 1907) zu der früheren Quote von 34,4 Prozent übernommen hatte, abgebaut werden. Ungarn wird somit im ersten Jahre noch 36,4 Prozent zu den gemeinsamen Auslagen beitragen und dann jedes Jahr 0,1 Prozent weniger, so daß im letzten Ausgleichsjahr sein Beitrag 34,4 Prozent, also ebensoviel wie im Jahre 1907, betragen wird.

Durch die während des Krieges durchgeführte Ausgestaltung der Raichau-Oberberger Bahn hat die Lösung der Eisenbahnfragen im Ausgleich nicht mehr so große Schwierigkeiten geboten wie ehemals. Trotz weitgehendem, den Ungarn gegenüber bewiesenem Entgegenkommen ist doch die österreichische Regierung nicht so weit gegangen, um sich auf ihrer eigenen Strecke Oberberg-Annaberg jeglicher Entscheidungsbezugnis zu entäußern. Sie wird ihre Tarifhoheit auf diesem kleinen Linienteil auch weiter behalten.

Im übrigen sind über das Tarifwesen, das bekanntlich die Zollgesetzgebung in hohem Grade zu fördern und zu durchkreuzen vermag, zahlreiche Vereinbarungen getroffen worden. Ist doch Ungarn die wichtigste Zufahrtstraße zum Balkan und bildet ein bedeutames Glied in der Kette, die die Mittelmächte mit ihren Bundesgenossen jetzt verbindet und im Frieden wirtschaftlich viel enger verbinden wird als bisher.

Einem lange gehegten Wunsch der Ungarn dürfte durch eine Neuregelung der Zulassung ungarischer Werte zur Wiener Börse entsprochen werden. Im engen Zusammenhang damit stünde auch eine Änderung

in der bisherigen Behandlung dieser Effekten in steuerrechtlicher Beziehung.

Ein für die Frage der Ernährung der österreichischen Bevölkerung wichtiger Ausgleichspunkt betrifft die Viehzölle des autonomen Zolltarifs, der zwischen Oesterreich und Ungarn vereinbart wird, um die Grundlage für die Handelsvertragsunterhandlungen zu bilden. Wenn auch die tatsächliche Festsetzung der Viehzölle erst in den Handelsvertragsverhandlungen erfolgt, so ist es doch sicher, daß diese Zölle eine beträchtliche Erhöhung erfahren werden. Dabei ist allerdings die erhebliche Steigerung der Viehpreise nicht zu übersehen. Wir sollen übrigens in Zukunft, trotz höherer Zölle, reichlich mit Vieh versorgt werden können. Im besonderen wird in Friedenszeiten die vormals verhinderte Einfuhr lebender Schweine wieder möglich sein. Auch ist eine Revision der Veterinär-gesetze zu erwarten, so daß der Viehimport nicht mehr an veterinär-polizeilichen Schranken scheitern können. Im allgemeinen wird das Zollsystem ohne wesentliche Änderung auch weiterhin aufrecht bestehen. Es ist jedoch mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Zölle auf Rohstoffe, soweit sie bestehen, stark herabgesetzt werden. Dies wird nicht bloß deshalb geschehen, um den infolge der langen Kriegsdauer und der feindlichen Absperrungsmaßregeln entstandenen empfindlichen Rohstoffmangel zu beheben. Damit ist vielmehr auch die Absicht verknüpft, unsere industrielle Produktion auf eine breitere Basis zu stellen und ihr zu einer Herabsetzung der Herstellungskosten zu verhelfen. So wird, um nur ein Beispiel herauszugreifen, der Zoll auf Roheisen wohl auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Wie wir erfahren, hat auch die Frage der indirekten Besteuerung eine befriedigende Lösung gefunden. Die in den Grundgesetzen des Jahres 1867 festgesetzte Bindung der mittelbaren Abgaben an gleichartige, zwischen beiden Staaten zu vereinbarende Grundsätze ist nicht gelockert worden; ebensowenig hat auch das Prinzip der Gleichartigkeit der Besteuerung über die bereits heute der Verzehrungssteuer unterworfenen Gegenstände eine Einbuße erlitten.

Ein abschließendes Urteil wird über den Ausgleich erst nach dessen Bekanntwerden gefällt werden können. Von der überaus umfangreichen Materie konnten im vorstehenden nur die wichtigsten Punkte herausgegriffen und erörtert werden; man muß sie aber alle und in ihrer genauen Fassung kennen, um Vor- und Nachteile jeder einzelnen Bestimmung sorgsam abzuwägen. Doch diese zergliedernde Methode genügt keineswegs. Es ist vielmehr auch das ganze Ausgleichswerk als solches von höherer Warte aus zu beurteilen, als ein Vertrag, der, wie jeder andere Vertrag, nur dadurch zustande kommt, daß jede Partei etwas nachgibt, jede von ihrer ursprünglichen Stellung sich schrittweise entfernt, um schließlich auf einer Mittellinie mit dem anderen Partner zusammenzutreffen. Ob diese Mittellinie gerecht gezogen ist, ob sie unserem Vorteil entspricht — das wird der Wortlaut des Ausgleiches lehren, der hoffentlich in nicht mehr ferner Zeit der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden wird. Nunmehr ist die Bahn für Unterhandlungen mit anderen Staaten, und vor allem mit dem Deutschen Reich, frei. Sie werden in Bälde beginnen und keinen Schwierigkeiten begegnen, da etwaige grundsätzliche Streitpunkte bei den wiederholten Besprechungen der maßgebenden Staatsfunktionäre in Wien und Berlin schon vorweg aus dem Weg geschafft worden sein dürften.

Der in Geltung stehende Ausgleich vom 30. Dezember 1907 bestimmt, daß spätestens bis zu Beginn des Jahres 1915 Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn für die Zeit nach dem 1. Januar 1918 einzuleiten sind, mit welchem Zeitpunkt der gegenwärtig geltende Ausgleich zu Ende geht. Infolge des Ausbruches des Krieges konnte diese Bestimmung nicht genau eingehalten werden. Im Laufe des Jahres 1915 sind jedoch die Regierungen übereingekommen, in die Verhandlungen einzutreten. Es wurden damals interministerielle Kommissionen eingesetzt, deren Aufgabe es war, das Verhandlungsmaterial vorzubereiten. Im Frühjahr 1916 haben die intensiven Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen begonnen und wurden den ganzen Sommer hindurch fortgesetzt. Die Vereinbarungen waren bereits sehr weit gediehen, als der plötzliche Tod des Grafen Stürgkh das ganze Ausgleichswerk in Frage gestellt hat. Unter dem kurzen Regime Koerber haben die Ver-

handlungen fast vollständig geruht. Erst als mit dem Grafen Clam-Martinic Herr v. Spihüller, der auf österreichischer Seite der Hauptunterhändler ist, wieder in die Regierung eintrat, gelangten die Ausgleichsverhandlungen in raschen Fluß und sind nunmehr zwischen den beiden Regierungen tatsächlich abgeschlossen worden.